

Anlage 1 - Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenverkehrsbehörde:

(zutreffendes ist angekreuzt)

- Neben dieser Ausnahmegenehmigung ist die Genehmigung bzw. Ausnahmezulassung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz des zuständigen Bezirksamtes erforderlich.
- Die vorliegende Genehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Spandau von Berlin oder gegen das Land Berlin können aus dieser Genehmigung nicht hergeleitet werden.
Der Inhaber dieser Genehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch dritten gegenüber, die auf die Nutzung dieser Genehmigung zurückzuführen sind und hat das Land Berlin von derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
Der/Die Genehmigungsinhaber/in haftet ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für alle Unfälle an Personen und Sachen, die während der Zeit der Sondernutzung oder im Zusammenhang mit ihr – unabhängig vom Zeitpunkt des Schadenseintritts – durch Sie oder die von Ihnen Beauftragten entstehen. Sie haben das Land Berlin von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Ausnahmegenehmigung bzw. Sondernutzungserlaubnis sind gemäß § 24 StVG bzw. § 28 BerlStrG Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Daneben haben solche Zuwiderhandlungen und die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung und Sondernutzungserlaubnis den sofortigen Widerruf und die Einziehung der Genehmigung zur Folge. Dem Genehmigungsinhaber wird dann grundsätzlich keine neue Ausnahmegenehmigung erteilt.
- Sie haben allen Auflagen und Bedingungen anderer Verwaltungen auf eigene Kosten nachzukommen.
- Der vorliegende Bescheid ist von Ihnen stets am Nutzungsort vorzuhalten bzw. mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen vorzuzeigen. Zur Nachweisführung vor Ort reicht auch eine deutlich lesbare Fotokopie des Bescheides aus. Jeder Verlust dieser Genehmigung ist der ausstellenden Behörde unverzüglich zu melden.
- Sie haben stets dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Gleichermaßen gilt, wenn zuständige Personen, insbesondere Polizei/Ordnungsamt, dazu auffordern.
- Feuermelder, Hydranten, Regenentläufe, Beleuchtungsanlagen, Schächte sowie andere Einbauten der Versorgungsbetriebe dürfen weder verstellt noch beschädigt werden. Bei unaufschiebbaren Leitungsarbeiten anderer Leitungsverwaltungen ist der notwendige Raum hierfür freizumachen.
- Haus- und Ladeneingänge sowie Grundstückszuwegungen müssen jederzeit so zugänglich bleiben, dass Rettungs-, Brandschutz- und Sicherungsmaßnahmen nicht behindert werden.
- Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Bei entsprechenden winterlichen Witterungsverhältnissen ist die Nutzungsfläche in einem Umkreis von 5 m von Schnee und Eis zu reinigen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand oder Granulat) zu streuen.
- Darüber hinaus ist von der Nutzungsfläche aus bis zum nächstliegenden - von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben gereinigten - Querstreifen ein mindestens 1 m breiter Streifen von Schnee und Eis zu befreien; bei Glätte ist dieser Streifen ebenfalls mit den o. g. abstumpfenden Mitteln zu streuen.
- Sofern über die Nebenbestimmungen dieser Ausnahmegenehmigung hinaus weitere Maßnahmen in verkehrs- oder sicherheitspolizeilicher Hinsicht notwendig werden, ist den Anweisungen der eingesetzten Dienstkräfte der Polizei oder des Ordnungsamtes nachzukommen.
- Weitere Nebenbestimmungen zum Aufstellen von Informationsständen Informationsmobilien:

Der Informationsstand darf eine Maximalgröße von 3 m² nicht überschreiten.

U-Bahn Ein- und Ausgänge, Ein- und Ausfahrten, Rettungswege, Schaufensterflächen, Hydrantenan-

schlüsse, Revisionsschächte der Strom-/Gasversorger dürfen nicht verstellt werden.

Die Informationsstände/-mobile sind in angemessener Entfernung zur Fahrbahn und den Eingängen von Verkaufseinrichtungen aufzustellen.

Für Fußgänger muss eine begehbarer Fläche in einer Breite von mind. 2 m vorhanden bleiben.

Beim Betreiben sowie beim Auf- und Abbau der Informationsstände/-mobile sind Behinderungen bzw. Gefährdungen für die sonstigen Verkehrsarten (z.B. Fußgänger, Radfahrer) auszuschließen.

Vor Ort vorhandene Fahrradeinstell- und Motorradstellplätze dürfen durch den Aufbau nicht in ihrer ungehinderten Verwendung eingeschränkt werden.

Eine Aufstellung der Informationsstände/-mobile im Haltestellenbereich und an vorhandenen Engstellen ist unzulässig.

Die Informationsstände/-mobile sind jeweils auf dem Gehwegunterstreifen bzw. –oberstreifen aufzustellen.

Der Anspruch auf Stellplatzfläche besteht nicht und kann einzig nach Maßgabe freier Stellplätze realisiert werden.

An Lichtzeichenanlagen (LZA) geregelten Kreuzungen/Einmündungen sind die Gehwege in Verlängerung der Fußgängerfurten freizuhalten.

An Tagen mit Großveranstaltungen, Straßenfesten oder Demonstrationen umzügen entfällt die Genehmigung für den/die o. g. Standort/e.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde sowie der zuständige Polizeiabschnitt ist zwei Tage vor der jeweils beabsichtigten Aufstellung unter Angaben eines Verantwortlichen zu informieren.

- Das Befahren des Gehweges mit dem Info-Mobil ist gestattet, wenn eine Gehwegbreite von mind. 2 m für den ungehinderten Fußgängerverkehr verbleibt.**
Gleichzeitig gilt eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO für das Befahren und Abstellen des genannten Fußgängerbereichs mit dem Info-Mobil als erteilt.
 Die Zufahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen
- Das Befahren des Gehweges mit dem Info-Mobil ist nicht gestattet.**
- Standort Popitzweg:
Die Zustimmung des Verfügungsberichtigten über die Verkehrsfläche wird vorausgesetzt.**